



Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt

Verkehrszulassung
Frongartenstrasse 5
9001 St.Gallen
Tel. 058 229 22 22 / info.stva@sg.ch

Merkblatt

Zulassung von behinderten Personen zum Strassenverkehr

Erwerb des Führerausweises Kategorie M oder des Lernfahrausweises Kategorie B

- 14 Jahre für Kategorie M (Mofa)
- 17 Jahre für Kategorie B (Personenwagen bis 3,5 t)

Medizinische Mindestanforderungen

Wer einen Lernfahr- oder Führerausweis erwerben will, muss grundsätzlich die medizinischen Mindestanforderungen der jeweiligen Führerausweiskategorie gemäss der Verkehrszulassungsverordnung (SR 741.51; abgekürzt VZV) erfüllen. Demnach können bei bestimmten Einschränkungen bzw. Behinderungen gewisse Ausweiskategorien nicht erteilt werden. Verstümmelungen, Versteifungen oder Lähmungen können teilweise durch technische Einrichtungen kompensiert werden.

Kurs über lebensrettende Sofortmassnahmen

Behinderte Personen, denen der Besuch des Kurses über lebensrettende Sofortmassnahmen wegen ihrer Behinderung nicht zugemutet werden kann, sind vom Kursbesuch befreit.

Ärztliche Untersuchung

Vor der Erteilung eines Lernfahrausweises ist je nach Beeinträchtigungsgrad eine vom Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt angeordnete ärztliche Untersuchung erforderlich. Dabei werden die medizinischen Mindestanforderungen sowie die Fahreignung im Allgemeinen überprüft. Sofern die medizinischen Mindestanforderungen bzw. die Fahreignung nicht erfüllt werden, kann ein Lernfahrausweis verweigert werden.

Lernfahrausweis

Der Lernfahrausweis wird nach bestandener Theorieprüfung mit den erforderlichen Auflagen und Bedingungen erteilt.

Lernfahrten

Behinderte Personen dürfen auf Lernfahrten nur von einer Fahrlehrerin, einem Fahrlehrer oder einer behördlich anerkannten Ausbilderin bzw. Ausbilder begleitet werden.

Kurs über Verkehrskunde / Zweiphasenausbildung

Der Kurs über Verkehrskunde sowie der Besuch der Zweiphasenausbildung sind für alle Personen, welche den Führerausweis der Kategorie A oder B erwerben, obligatorisch.

Führerprüfung

Nach Bestehen der praktischen Führerprüfung wird der Führerausweis mit den entsprechenden Auflagen erteilt.

Eintreten einer Behinderung bei Ausweisinhabenden

Führerausweisinhaberinnen und Führerausweisinhabern, die erst nach Erwerb des Führerausweises eine Behinderung erleiden, müssen ebenfalls ein ärztliches Zeugnis über die Fahreignung vorlegen. Es ist eine technische Eignungsabklärung, allenfalls ein Fahrzeugumbau und im Anschluss daran eine Fahrprobe notwendig. Gemäss den Angaben in der Eignungsabklärung wird ein neuer Führerausweis ausgestellt (aktuelles, farbiges



Passfoto erforderlich, allenfalls ist noch ein [Umtausch des blauen Führerausweises](#) in den Führerausweis im Kreditkartenformat nötig).

Bei schweren Beeinträchtigungen oder wenn die Fahrprobe nicht bestanden wird, muss der Führerausweis entzogen werden. Eine Wiedererteilung bzw. Neuerteilung ist auf Gesuch hin möglich, sobald die Voraussetzungen wieder vorhanden sind.

Technische Eignungsabklärung

Anlässlich der technischen Eignungsabklärung stellt die Verkehrsexpertin oder der Verkehrsexperte fest, ob Auflagen im Lernfahr- oder Führerausweis und Anpassungen am Fahrzeug notwendig sind. Erweist sich im Laufe der Ausbildung die Anpassung als unzureichend bzw. ungeeignet, so kann bei der Verkehrsexpertin oder beim Verkehrsexperten eine neue Überprüfung beantragt werden.

Fahrzeugumbau

Gerne stellen wir Ihnen eine Liste mit den Adressen der spezialisierten Fahrzeugumbaufirmen für Behindertenfahrzeuge zur Verfügung.

Kostenbeiträge

Gesuche um Beiträge an die Kosten des Fahrzeugumbaus können an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen, Brauerstrasse 54, 9016 St.Gallen, Telefon 071 282 66 33, gerichtet werden.

Fahrzeugprüfung

Nach dem Fahrzeugumbau erfolgt die Fahrzeugprüfung. Die Prüfung des Fahrzeugs erfolgt in der Regel im Beisein der betroffenen Person. Die Verkehrsexpertin oder der Verkehrsexperte prüft die Umbauten, Anpassungen und die zweckmässige Anordnung der Bedienungseinrichtungen. Die Änderungen werden im Fahrzeugausweis eingetragen. Gilt der Führerausweis nur für ein bestimmtes Fahrzeug, muss auch der Führerausweis angepasst werden. Bitte bringen Sie für die Prüfung Ihren Führerausweis, die Abklärungsunterlagen und den Fahrzeugausweis mit.

Bei einem Fahrzeugwechsel muss das neue Fahrzeug nach dem Fahrzeugumbau geprüft werden. Eine Fahrprobe kann erforderlich sein, wenn wichtige Bedienungseinrichtungen anders ausgelegt sind.

Die Eignungsabklärung sowie die Prüfung des Fahrzeugumbaus sind gebührenfrei.

Parkkarte bzw. Parkierungserleichterungen

Für Parkierungserleichterungen erhalten erheblich gehbehinderte Menschen auf Gesuch eine Parkkarte. Das [Gesuch um Abgabe einer Parkkarte](#) muss von der behandelnden Ärztin oder vom behandelnden Arzt bestätigt und zur Prüfung eingereicht werden.

Es muss eine erhebliche Gehbehinderung vorliegen (Art. 20a Abs. 5 VRV). Erheblich ist die Gehbehinderung, wenn der Person dauernd oder vorübergehend während mindestens sechs Monaten eine Fortbewegung zu Fuss nur bis rund 200 m oder nur mit besonderen Hilfsmitteln oder nur mit Hilfe einer Begleitperson möglich ist. Die Ursache der Gehbehinderung kann im Bewegungsapparat der Beine liegen (direkte Gehbehinderung) oder im Atem- und Kreislaufsystem (indirekte Gehbehinderung). Gesuche für eine Parkkarte können bei der Abteilung Zentrale Dienste, Telefon 058 229 22 22, gestellt werden.



Befreiung von der Motorfahrzeugsteuer

Personen mit einer körperlichen Beeinträchtigung, die zur Fortbewegung auf ein Motorfahrzeug angewiesen sind, wird die Motorfahrzeugsteuer erlassen. Die Beeinträchtigung muss einerseits ärztlich bestätigt werden und andererseits muss die Angewiesenheit auf ein Motorfahrzeug zumindest glaubhaft geltend gemacht werden. Gesuche zur Steuerbefreiung können bei der Abteilung Zentrale Dienste, Telefon 058 229 22 22, gestellt werden.

Kosten

Sämtliche Kosten (ärztliche Untersuchung, technische Eignungsprüfung, Führer- und Fahrzeugprüfungen, Lernfahr- und Führerausweise usw.) müssen von den Gesuchstellenden bezahlt werden.

Zuständigkeit

Informieren Sie sich bitte bei einer der nachfolgenden Prüfstellen.

Kontaktadressen

Prüfstelle Winkeln

Biderstrasse 6
9015 St.Gallen
058 229 92 12
info.winkeln@sg.ch

Prüfstelle Oberbüren

Industrie Haslen 4
9245 Oberbüren
058 229 92 22
info.oberbueren@sg.ch

Prüfstelle Buriet

Röteli 6
9425 Thal
058 229 92 62
info.buriet@sg.ch

Prüfstelle Mels

Wangser Bahnhofstrasse 71
8887 Mels
058 229 92 92
info.mels@sg.ch

Prüfstelle Kaltbrunn

Uznacherstrasse 72
8722 Kaltbrunn
058 229 93 13
info.kaltbrunn@sg.ch